DURCHFÜHRUNGSPLAN D 268/1

D 268/1

LP 4

ZUR ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES D 268

BEZIRK HAMBURG-NORD STADTTEIL BARMBEK SÜD

PLANBEZIRK KÄTHNERORT / LOHKOPPELSTRASSE / VOGTEIWEG / WEIDESTRASSE

Umgrenzung des Änderungsgebietes

Bodenordnungsgebiet

Straßenlinien

Baulinien

Begrenzungslinien

Flächen öffentlicher Nutzung

bleibende / neue

Straßenflächen

Grün- und Erholungsflächen

Wasserflächen

Bahnanlagen

Flächen für besondere Zwecke

Flächen privater Nutzung

Wohngebiet
Mischgebiet
Geschäftsgebiet
} gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938

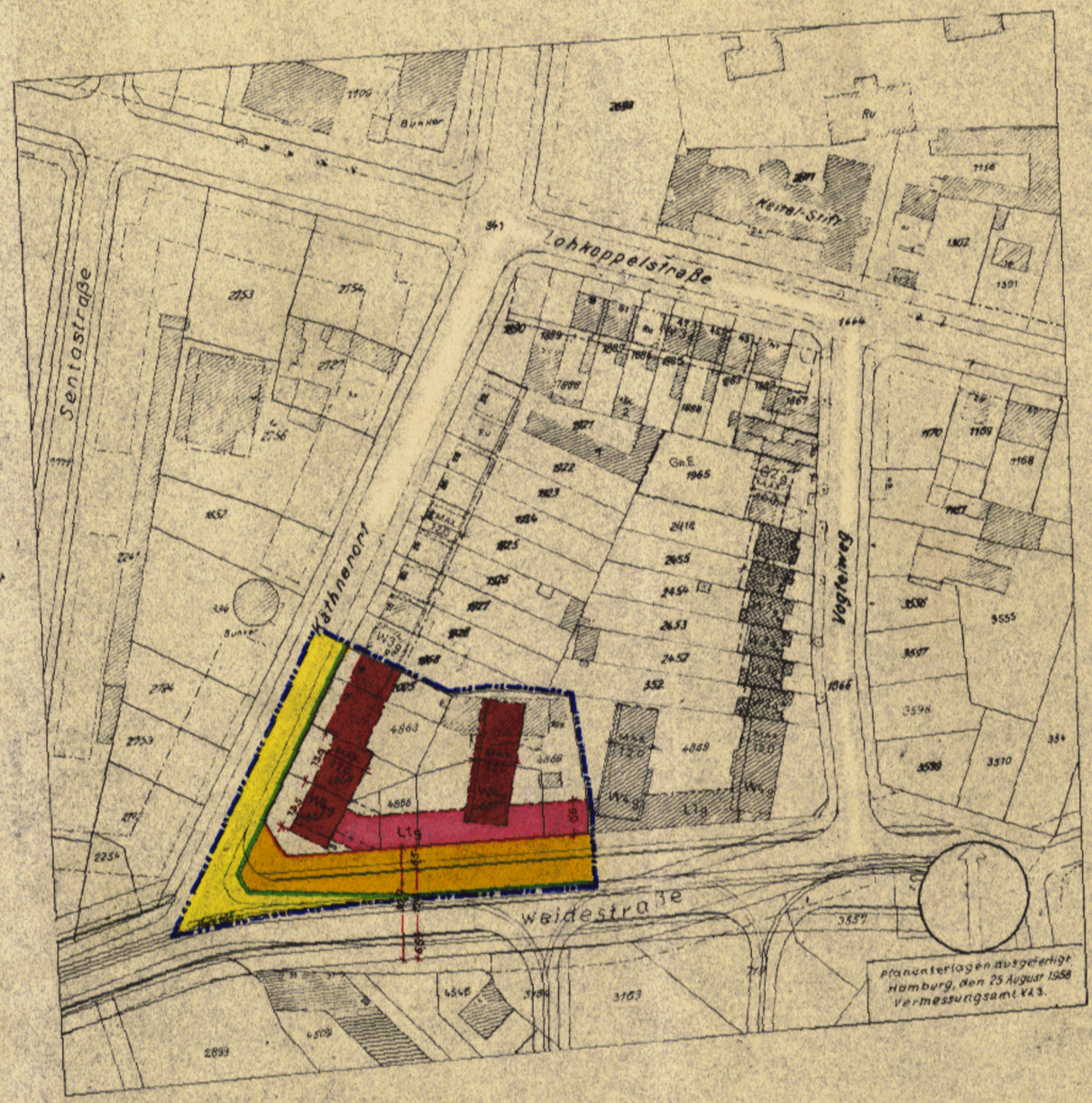
Flächen für Läden

Durchfahrten

Arkaden bzw. Durchgänge

Einstellplätze
Erdgeschossige Garagen
Garagen unter Erdgleiche
} mit Zusatz Gem. - Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung

Vorhandene Baulichkeiten



Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Aufgestellt: Hamburg, den

Baubehörde

Landesplanungsamt Tiefbauamt

Festgestellt durch Verordnung vom 13. JAN 1959
(GVBl. 1959 Seite 2)
In Kraft getreten am 27. JAN 1959

Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 4. FEB. 1959
Techn. Inspektor

Zugestimmt:
Bundesposten am

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 06

Lv. 4502

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 268/1

zur Änderung des Durchführungsplans D 268 für den Planbezirk Käthnerort - Lohkoppelstraße - Vogteiweg - Weidestraße (Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd)

1. Vorbemerkung

Der Durchführungsplan und diese Erläuterungen enthalten für das Änderungsgebiet die neuen und wiederholen die bestehenbleibenden Vorschriften des Durchführungsplans D 268 und der zugehörigen Erläuterungen.

2. Inhalt der Änderung

Die Frontlänge der viergeschossigen Wohnhäuser an der Straße Käthnerort ist um rund 2,5 m vergrößert worden. Dadurch wird es möglich, hier zwei Wohnhäuser von jeweils 13,5 m zu errichten. Weiterhin sind die Baulinien für die eingeschossigen Läden an der Weidestraße geringfügig geändert worden.

3. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke Bebauung nach Fläche und Höhe

Der Durchführungsplan bestimmt:

3.1 drei- und viergeschossige Wohnhäuser (W3g, W4g);
3.2 eingeschossige Läden (L1g).

4. Besondere Vorschriften

4.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung;
4.2 Die zulässigen Traufhöhen für die eingeschossigen Läden (L1g) betragen höchstens 4,5 m;
4.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird;
4.4 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten;
4.5 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

5. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Beulandbeschaffungsgesetz.
Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.
Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

6. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

6.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
6.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 30. JAN. 1959

Schramm
Regierungsinspektor